

Kostenverordnung der Wirtschaftsverwaltung (WKostV)

Inkrafttreten: 13.10.2004

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.01.2024 (Brem.GBl. S. 39)

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 511

Gliederungsnummer: 203-c-10

Aufgrund des [§ 3 Abs. 2](#) in Verbindung mit [§ 31 Abs. 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Kosten

Von den Behörden der Wirtschafts- und Häfenverwaltung werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als [Anlage](#) beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Dies gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

§ 2 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 3 Verordnungsermächtigung an den Senator für Wirtschaft und Häfen

Der Senator für Wirtschaft und Häfen kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputationen für Wirtschaft und Häfen ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Bremen, den 4. September 2002

Der Senator für Wirtschaft und Häfen

Anlage

(zu [§ 1](#))

Kostenverzeichnis Wirtschaft und Häfen

Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz
12	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
122	Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten	
122.09	Genehmigung zum Gebrauch von offenem Feuer im Hafengebiet	11,50 bis 78,00
143	Fischereiwesen	
143.00	Fischereischein mit Fischereiprüfung	64,00
143.01	Fischereischein nach § 9 Fischereigesetz (Stockangler)	32,00
143.02	Zweitausfertigung eines Fischereischeines	20,00
143.03	Bestellung eines Fischereiaufsehers gemäß § 32 Fischereigesetz	13,00 bis 32,00
143.04	Aufhebung der Bestellung eines Fischereiaufsehers	gebührenfrei
143.05	Maßnahmen zur Durchsetzung der Hegeverpflichtung gemäß § 18 Fischereigesetz	32,00 bis 97,00
143.06	Maßnahmen nach § 19 Abs. 2 Fischereigesetz	gebührenfrei
143.07	Genehmigung oder Versagung von Veranstaltungen gemäß § 19 Abs. 3 Fischereigesetz	64,00 bis 193,00
143.08	Ausnahmen gemäß § 21 Fischereigesetz (Fangmethoden)	64,00 bis 193,00

143.09	Anerkennung, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung von Fischereivereinen gemäß § 29 Fischereigesetz	129,00 bis 322,00
143.10	Versagung, Widerruf und Rücknahme von Fischereischeinen	64,00 bis 129,00
143.11	Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 Fischereigesetz	gebührenfrei
15	Gewerbewesen (ausgenommen Gaststättenwesen)	
150	Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften	
	Auskünfte aus Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
150.00	Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, Betriebsstätte)	6,00
150.01	Erweiterte Einzelauskunft	12,00
150.02	Anzeige über den Beginn oder die Verlegung eines Gewerbebetriebes sowie über Veränderungen und die Aufgabe des Gewerbe einschließlich des Empfangs der Anzeigebescheinigung (§ 14 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 GewO)	15,00
	je Mehr- oder Ersatzausfertigung	15,00
150.03	Erlaubnis nach § 33a GewO je qm gewerblichen Raumes	2,00 höchstens 722,00
150.04	Erlaubnis zum Aufstellen technischer Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	267,00 bis 1.527,00
150.05	Bestätigung der Geeignetheit eines Aufstellungsortes für Spielgeräte (§ 33 c Abs. 3 GewO)	23,00 bis 53,00
150.06	Erlaubnis zum Veranstellen eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d GewO)	35,00 bis 687,00
150.07	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	382,00 bis 3.820,00
150.08	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandleihvermittlungsgewerbes nach § 34 GewO	256,00 bis 611,00
150.09	Verlängerung der Verwertungsfrist für Pfänder	3,00 bis 39,00
150.10	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a GewO)	256,00 bis 611,00
150.11	Versteigerererlaubnis (§ 34b GewO)	273,00 bis 920,00
150.12	Frei	
150.13	Ausnahmegenehmigung nach §§ 9, 12 und 13 Versteigererverordnung	33,00

150.14	Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 GewO	253,00 bis 863,00
150.15	Untersagung eines Gewerbes wegen Unzuverlässigkeit oder aus anderen Gründen nach § 35 GewO Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	201,00 bis 3.818,00
150.16	Gestattung der Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes	129,00 bis 253,00
150.17	Stellvertretererlaubnis nach § 35 Abs. 2 und § 47 GewO	98,00 bis 270,00
150.18	Fristverlängerungen nach § 49 Abs. 2 GewO	52,00 bis 1.035,00
150.19	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach §§ 55 ff GewO	37,00 bis 937,00
150.20	Erteilung einer Zweitschrift oder Ersatzausfertigung einer Reisegewerbekarte	31,00
150.21	Änderung oder Ergänzung der Reisegewerbekarte	14,00
150.22	Untersagung des Reisegewerbes nach § 59 GewO Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	69,00 bis 191,00
150.23	Untersagung eines Wanderlagers (§ 56 a GewO)	29,00 bis 115,00
150.24	Ausstellung oder Verlängerung der Geltungsdauer einer Gewerbelegitimationskarte nach § 55b Abs. 2 GewO	51,00 bis 139,00
150.25	Änderung oder Ergänzung der Gewerbelegitimationskarte	14,00
150.26	Erlaubnis nach § 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO je Tag	5,00 mindestens 13,00 höchstens 84,00
150.27	Erlaubnis nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b GewO je Tag	7,00 höchstens 53,00
150.28	Erlaubnis nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f GewO	58,00
150.29	Erlaubnis nach § 55 e Abs. 2 Satz 2 GewO je Tag	4,00 mindestens 10,00 14,00 60,00
	für einen Monat	14,00
	für ein Jahr	60,00

150.30	Erlaubnis nach § 60a GewO für die Veranstaltung von Glücksspielen auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen	17,00 bis 345,00
150.31	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	40,00 bis 173,00
150.32	Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	17,00 bis 40,00
150.33	Festsetzung von Veranstaltungen nach § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung	52,00 bis 1.040,00
150.34	Rücknahme und Widerruf von Gewerbeerlaubnissen nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsrechts Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	196,00 bis 3.818,00
150.35	Meldung je Wachperson gemäß § 9 Abs. 3 BewachV	10,00
150.36	Abmeldung je Wachperson gemäß § 9 Abs. 3 BewachV	2,00
150.37	Untersagung der Beschäftigung einer Wachperson gemäß § 34a Abs. 4 GewO	50,00
151	Gewerberechtliche Nebengesetze	
151.00	Untersagung der Betriebsfortsetzung nach § 16 Abs. 3 der Handwerksordnung	86,00 bis 2.875,00
151.01	Blindenwarenvertriebsausweis nach § 6 Abs. 1 BliwaG bis zu einem Jahr bis zu zwei Jahren bis zu drei Jahren	16,00 31,00 43,00
151.02	Entzug des Blindenwarenvertriebsausweises (§ 6 Abs. 4 BliwaG) Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	29,00
16	Gaststättenwesen	
160	Amtshandlungen nach dem Gaststättengesetz	
160.00	Erlaubnis zum Betrieb einer Schank- oder Speisewirtschaft oder eines Beherbergungsbetriebes	111,00 plus 2/3 einer Monatspacht (incl. MWSt) mindestens 288,00

		höchstens 9.041,00
160.01	Erlaubnis für den Ausschank aus Automaten	69,00 bis 966,00
160.02	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis nach § 11 des Gaststättengesetzes	69,00 bis 368,00
160.03	Vorübergehende Gestattung eines Gaststättengewerbes nach § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz	Es gelten die nebenstehenden Kostensätze

bei Abgabe von alkoholfreien Getränken

bis 5 m ² EUR	bis 20 m ² EUR	bis 50 m ² EUR	bis 200 m ² EUR	über 200 m ² EUR
bis 1 Tag 24,00	31,00	33,00	37,00	41,00
bis 3 Tage 35,00	40,00	46,00	52,00	58,00
bis 7 Tage 48,00	56,00	64,00	74,00	81,00
bis 14 Tage 68,00	78,00	91,00	101,00	114,00
über 14 Tage 95,00	110,00	127,00	141,00	159,00

bei Abgabe von Speisen (einschl. alkoholfreie Getränke)

bis 5 m ² EUR	bis 20 m ² EUR	bis 50 m ² EUR	bis 200 m ² EUR	über 200 m ² EUR
bis 1 Tag 33,00	41,00	49,00	58,00	66,00
bis 3 Tage 46,00	58,00	69,00	81,00	92,00
bis 7 Tage 64,00	81,00	97,00	114,00	129,00
bis 14 Tage 91,00	114,00	136,00	159,00	181,00
über 14 Tage 127,00	159,00	190,00	221,00	253,00

bei Abgabe von alkoholischen Getränken (einschl. Speisen)

bis 5 m ² EUR	bis 20 m ² EUR	bis 50 m ² EUR	bis 200 m ² EUR	über 200 m ² EUR
bis 1 Tag 41,00	58,00	74,00	91,00	107,00
bis 3 Tage 58,00	81,00	104,00	127,00	150,00
bis 7 Tage 81,00	114,00	146,00	177,00	209,00
bis 14 Tage 114,00	159,00	204,00	248,00	293,00
über 14 Tage 159,00	221,00	284,00	347,00	411,00

ausser Kraft

	In außergewöhnlichen Fällen (wirtschaftl. Wert, Bedeutung, Verwaltungsaufwand)	382,00 bis 3.818,00
160.04	Fristverlängerung nach § 8 Gaststättengesetz	45,00
160.05	Stellvertretungserlaubnis nach § 9 Gaststättengesetz	98,00 bis 270,00
160.06	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis nach § 15 Gaststättengesetz Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	101,00 bis 1.915,00
160.07	Erlaubnis zur räumlichen Änderung und Erweiterung sowie zur Änderung der Betriebsart	86,00 bis 431,00
160.08	Auflagen nach Erteilung der Erlaubnis nach § 5 Gaststättengesetz	58,00 bis 325,00
160.09	Beschäftigungsverbot nach § 21 Gaststättengesetz	69,00 bis 325,00
161	Amtshandlungen nach der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 3. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 131 - 711- b-2)	
161.00	Anzeigepflicht nach § 13 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes	58,00 bis 129,00

162	Sperrzeitverkürzung bzw. Sperrzeitaufhebung (§ 12 GastVO)	
162.00	Für Gaststätten mit einer Grundfläche bis 100 m ² im Einzelfall	15,00
	für einen Kalendermonat	210,00
162.01	Für Gaststätten mit einer Grundfläche von 101 bis zu 300 m ² im Einzelfall	22,00
	für einen Kalendermonat	316,00
162.02	Für Gaststätten mit einer Grundfläche über 300 m ² im Einzelfall	29,00
	für einen Kalendermonat	426,00
	Anmerkungen zu 162.00 bis 162.02: Wird die Erlaubnis für einzelne Räume beantragt, so richtet sich die Gebühr nach deren Grundfläche.	
162.03	Für Spielhallen mit einer Grundfläche bis 75 m ² im Einzelfall	15,00
	für einen Kalendermonat	223,00
162.04	Für Spielhallen mit einer Grundfläche über 75 bis 150 m ² im Einzelfall	31,00
	für einen Kalendermonat	446,00

162.05	Ausnahmen von der Sperrzeit nach § 11 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes durch Allgemeinverfügung	gebührenfrei
165.00	Nachkontrolle eines Gewerbebetriebes, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird	50,00 bis 550,00
170	Bergbauberechtigungen	
170.00	Einteilung einer Erlaubnis (§§ 6,7,11) zu gewerblichen Zwecken	575,00 bis zu 5.750,00
	zu wissenschaftlichen Zwecken	287,50 bis 1.150,00
170.01	Erteilung einer Bewilligung (§§ 6,8,12)	1.150,00 bis 14.376,00
170.02	Verleihung von Bergwerkseigentum (§§ 6,9,13)	1.150,00 bis 17.251,50
170.03	Verlängerung einer Erlaubnis (§ 16 Abs. 4)	143,50 bis 2.875,00
170.04	Verlängerung einer Bewilligung oder von Bergwerkseigentum (§ 16 Abs. 5)	575,00 bis 8.625,50
170.05	Aufhebung einer Erlaubnis oder Bewilligung (§ 19) oder von Bergwerkseigentum (§ 20)	115,00 bis 1.150,00
170.06	Zustimmung zur Übertragung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder zu Beteiligung Dritter (§ 22 Abs. 1)	115,00 bis 1.150,00

170.07	Genehmigung der Veräußerung von Bergwerkseigentum (§ 23 Abs. 1)	115,00 bis 575,00
170.08	Genehmigung der Vereinigung (§ 26), Teilung (§ 28) oder des Austausch (§ 29) von Bergwerksfeldern	575,00 bis 5.750,50
170.09	Beurkundung der Einigung über die Zulegung (§ 36 Satz 1 Nr. 3)	115,00 bis 575,00
170.10	Entscheidung über den Antrag auf Zulegung (§ 36 Satz 1 Nr. 4)	172,50 bis 1.725,00
170.11	Verlängerung einer Zulegung (§ 38 Abs. 1, 16 Abs. 5)	115,00 bis 575,00
170.12	Entscheidung über Gewinn von Bodenschätzen bei der Aufsuchung (§ 41)	115,00 bis 575,00
170.13	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei der Gewinnung bergfreier oder grundeigener Bodenschätze (§ 42 Abs. 1, § 43)	115,00 bis 1.150,00
170.14	Entscheidung über die Trennung von Bodenschätzen und die Größe der Anteile (§ 42 Abs. 4)	115,00 bis 575,00
170.15	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei Anlegung von Hilfsbauten (§ 45 Abs. 1)	115,00 bis 575,00
170.16	Entscheidung über das Recht zur Benutzung fremder Grubenbaue (§ 47 Abs. 4)	115,00 bis 575,00

170.17	Bestätigung der Aufrechterhaltung alter Rechte oder Verträge (§ 149)	115,00 bis 575,00
170.18	Verlängerung aufrechterhaltender Rechte oder Verträge (§ 152 Abs. 2 Satz 2, § 153 Satz 3)	115,00 bis 2.875,00
170.19	Feststellung des Inhalts eines aufrechterhaltenden Rechts (§ 154 Abs. 1 Satz 3)	115,00 bis 575,00
170.20	Ausstellung einer Ersatzurkunde (§ 154 Abs. 2)	115,00 bis 575,00
170.21	Genehmigung zur Abtretung, Überlassung oder Änderung aufrechterhaltender Rechte oder Verträge (§ 156 Abs. 2)	115,00 bis 575,00
170.22	Entscheidung über die Ausdehnung von Bergwerkseigentum (§ 161)	287,50 bis 2.875,00
171	Bergwerksbetrieb	
171.00	Zulassung eines Betriebsplans (§§ 51 u. 55)	575,00 bis 17.251,50
171.01	Befreiung von der Betriebsplanpflicht (§ 51 Abs. 3 Satz 1)	115,00 bis 575,00
171.02	Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines Betriebsplanes (§ 56 Abs. 3)	172,50 bis 1.725,00
171.03	Genehmigung einer Unterbrechung des Betriebes über 2 Jahre (§ 52 Abs. 1 Satz 2)	115,00 bis 575,00
171.04	Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, Prüfung, allgemeine Zulassung auf Grund	287,50 bis 14.376,25

	einer Bergverordnung (§ 65, § 176 Abs. 3). Hierzu gehören auch Änderungen, Verlängerungen und Ergänzungen.	
171.05	Bewilligung einer Ausnahme von Vorschriften einer Bergverordnung (§§ 65 bis 67, § 176 Abs. 3)	287,50 bis 2.875,00
171.06	Anerkennung einer Person oder Stelle als Sachverständiger (§ 65, § 176 Abs. 3)	115,00 bis 575,00
171.07	Ersetzung der Zustimmung des Grundeigentümers (§ 40)	287,50 bis 1.437,50
171.08	Durchführung einer Grundabtretung (§ 77)	575,00 bis 8.625,50
171.09	Festsetzung einer Ergänzungsentschädigung (§ 89 Abs. 2) oder Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen (§ 89 Abs. 3)	115,00 bis 2.875,00
171.10	Entscheidung über Leistung oder Freigabe einer Sicherheit (§ 89 Abs. 4, § 92 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2)	115,00 bis 575,00
171.11	Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes (§ 90 Abs. 5)	115,00 bis 575,00
171.12	Erteilung einer Vorabentscheidung (§ 91)	575,00 bis 5.750,50
171.13	Beurkundung der Einigung über die Grundabtretung (§ 92 Abs. 1 Satz 3)	115,00 bis 575,00
171.14	Anordnung der vorzeitigen Ausführung der Grundabtretung (§ 92 Abs. 2 Satz 1)	115,00 bis 575,00

171.15	Fristverlängerung (§ 95 Abs. 2)	115,00 bis 575,00
171.16	Aufhebung einer Grundabtretung (§ 96)	115,00 bis 1.150,00
171.17	Vorzeitige Besitzeinweisung (§ 97)	115,00 bis 5.750,50
171.18	Feststellung des Zustandes des Grundstücks (§ 99 Satz 1)	115,00 bis 575,00
171.19	Festsetzung einer Entschädigung (§ 102 Abs. 2)	115,00 bis 1.725,00
171.20	Entscheidung über die Entschädigung für eine Wertminderung eines Grundstücks (§ 109 Abs. 4)	115,00 bis 1.725,00
171.21	Anerkennung anderer Personen (§ 64 Abs. 1 Satz 2)	309,00
171.22	Verzicht auf Einreichung von Unterlagen (§ 63 Abs. 3 Satz 2)	115,00 bis 575,00
701	Handwerks- und Berufsrecht Amtshandlungen nach der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert am 20. Dezember 1993 (BGBl. 1993 I, S. 2256)	
701.00	Ausübungsberechtigung nach §§ 7a und 7b der Handwerksordnung (HwO)	175,00 bis 450,00

701.01	Ausnahmebewilligung nach §§ 8 und 9 HwO	175,00
	Unbefristete Ausnahmebewilligung	bis 450,00
701.02	Befristete Ausnahmebewilligung	100,00
		bis 350,00
701.03	Verlängerung einer Ausnahmebewilligung	100,00
		bis 350,00
701.04	Genehmigung von überbezirklichen Innungen nach § 52 Abs. 3 HwO	75,00
		bis 175,00
701.05	Genehmigung von Satzungen von Landesinnungsverbänden nach § 80 HwO	75,00
		bis 275,00
702	Unternehmensbeteiligungsgesellschaften	
702.00	Anerkennung von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften gem. § 14 Abs. 2 UBGG	575,00
		bis 5.750,00
702.01	Rücknahme und Widerruf der Anerkennung	350,00
		bis 5.750,00
703	Börsenaufsicht	
703.00	Genehmigung der Errichtung einer Börse nach § 1 Börsengesetz	4.000,00
		bis 17.500,00
703.01	Genehmigung von Satzungsrecht und Änderung von Satzungsrecht der Börse	250,00
		bis 750,00
703.02	Sonstige Genehmigungen und andere Amtshandlungen nach dem Börsengesetz, für die weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	100,00
		bis 5.000,00

711	Flurbereinigung	
711.00	Amtshandlungen, die der Durchführung der Flurbereinigung dienen	gebührenfrei
80	Häfen	
800	Allgemeine Hafenfragen, Ordnung u. Sicherheit in den Häfen	
800.00	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere Amtshandlungen in Hafensachen, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	5,00 bis 2.500,00
800.01	Bescheinigungen in Hafensachen, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	4,00 bis 100,00
	Anmerkung zu 800.00 und 800.01: Der Verwaltungsaufwand als Teil der Bemessungsgrundlagen nach § 4 Abs. 2 des BremGebBeitrG ist unter Berücksichtigung der sächlichen Verwaltungskosten und der Zeitgebühren nach den Vorgaben des Senators für Finanzen zu ermitteln. Sind im Gebührenverzeichnis vergleichbare Amtshandlungen enthalten, ist die Gebühr	

	unter Berücksichtigung der vergleichbaren Gebühren zu bemessen.		
800.02	Bestellung eines Hafenslotsen gem. § 6 ff. der Lotsenordnung für das Hafenslotswesen in Bremerhaven vom 28. Nov. 1979	50,00 bis 250,00	
800.03	Nutzung eines Sicherstellungsplatzes im Anschluss an die für Sicherungsmaßnahmen eingeräumte Zeit von 14 Tagen:		
	15 bis 30 Tage	1 Kanister bis 60 l	13,00
		1 Fass bis 450 l	52,00
		1 IBC bis 3.000 l	70,00
		1 Container	500,00
	Jeder weitere begonnene Monat	1 Kanister bis 60 l	20,00
		1 Fass bis 450 l	78,00
		1 IBC bis 3.000 l	104,00
		1 Container	750,00
800.04	Nutzung eines Bergungsfasses	bis 30 Tage	8,00
		Jeder weitere begonnene Monat	12,00
800.05	Nutzung eines Begasungsplatzes für einen Container für einen Zeitraum von bis zu 3 Tagen		20,00

81 Schiffahrt - Seeschiffahrt

810	Maßnahmen nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	
	Fundstelle ersetzen durch i.d.F. vom 28. Juli 1998 (BGBl. I S.1938)	
810.00	Erteilung eines Befähigungszeugnisses Ersatz eines Befähigungszeugnisses Eintragung des Zusatzes in das Befähigungszeugnis BKü Entzug eines Befähigungszeugnisses Umtausch eines Befähigungszeugnisses	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt
		Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 28. September 1998 (BGBl. I S. 3120)
810.01	Bescheinigungen im Verfahren nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	4,00 bis 23,00
811	Bezeichnung der Fischereifahrzeuge	
811.00	Eintragungsscheine nach der Verordnung betreffend die Eintragung und Bezeichnung der zur Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer bestimmten Fahrzeuge vom 1. Juni 1884 (SaBremR 9510-a-1)	34,50
812	Gefährliche Seefrachtgüter	

812.00	Ausnahmegenehmigungen nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2286)	20,00 bis 300,00
814 Maßnahmen der Seemannsämter		
814.00	Ausstellung eines Seefahrtbuches Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Seefahrtbuches Ersatz eines Seefahrtbuches bei Verlust Ausfertigung einer Musterrolle bei Erstausfertigung oder Generalmusterung Änderung der Musterrolle Ausfertigung einer Beilage zur Musterrolle An-, Um- oder Abmusterung sowie Generalmusterung von Besatzungsmitgliedern etc. Befreiung von Musterungserfordernis je Schiff Widerruf oder Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung Zurückweisung des Widerspruchs oder Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämter - SeemannsÄKostV - vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4255) in der jeweiligen Fassung
814.01	Ausstellung einer Fahrzeitbescheinigung für eine Seite für jede weitere Seite	8,60 5,75

814.02	Hinterlegung von Gegenständen und Aufbewahrung von Effekten	5,75 bis 34,50
82	Schifffahrt - Binnenschifffahrt	
820	Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über den Verkehr auf dem Binnenschifffahrtsweg Elbe-Weser vom 31. August 1995 (SaBremR 950-c-1)	
820.00	Ausnahmegenehmigung nach § 12	23,00 bis 173,00
83	Verkehr	
831	Eisenbahnverkehr	
831.00	Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen bzw. Betreiben einer Eisenbahninfrastruktur	
831.00.00	Genehmigung	500,00 bis 10.000,00
831.00.01	Versagung der Genehmigung	250,00 bis 5.000,00
831.00.02	Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung	250,00 bis 5.000,00
831.00.03	Genehmigung zur Übertragung des verliehenen Rechts auf einen anderen Unternehmer, zur Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens sowie zur Übertragung der Betriebsführung an einen anderen Unternehmer	300,00 bis 5.000,00

831.00.04	Sonstige Änderungen der Genehmigung	75,00 bis 5.000,00
831.00.05	Erweiterung der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur (z.B. Personenverkehr auf Güterverkehrsstrecken)	200,00 bis 2.000
831.00.06	Genehmigung zur Stilllegung von Eisenbahninfrastruktureinrichtungen	0,3 v.T. der in einem Jahr erzielten Einsparungen der Vorhaltekosten mindestens 500,00
831.01	Planfeststellung/Plangenehmigung	
831.01.00	Planfeststellungsverfahren	9 v.T. der Baukosten mindestens 400,00
	Anmerkungen: Schließt die Feststellung andere den Ausbau betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.	
831.01.01	Plangenehmigungsverfahren	7 v.T. der Baukosten mindestens 300,00
831.01.02	Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses/der Plangenehmigung	200,00 bis 4.000,00
831.01.03	Entscheidung über das Unterbleiben einer Planfeststellung oder Plangenehmigung	200,00 bis 4.000,00
831.02	Sonstige eisenbahnrechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse	

831.02.00	Genehmigung von Baulichkeiten und maschinellen Anlagen aller Art, die über, unter oder neben Gleisen errichtet werden	7 v.T. der Baukosten mindestens 300,00
831.02.01	Änderung der Genehmigung gemäß 831.01.01 und 831.02.00	345,00
831.02.02	Widerruf oder Rücknahme einer Genehmigung gemäß 831.01.01 und 831.02.00	230,00
831.02.03	Verlängerung einer Genehmigung gemäß 831.02.00	345,00
831.03	Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken von nicht-bundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs	230,00
831.04	Genehmigung zur Inbetriebnahme von fabrikneuen Lokomotiven, Triebwagen, Zweiwegefahrzeugen als Eisenbahnfahrzeuge, Eisenbahnkranwagen mit eigenem Fahrtrieb	250,00 bis 400,00
831.05	Genehmigung zur Inbetriebnahme für gebrauchte Triebfahrzeuge nach 831.04	350,00 bis 520,00
831.06	Genehmigung zur Inbetriebnahme von fabrikneuen Eisenbahnkleinwagen und schienengebundenen Arbeits- und Rangiergeräten	290,00

831.07	Genehmigung zur Inbetriebnahme von gebrauchten Eisenbahnkleinwagen, Arbeits- und Rangiergeräten	345,00
831.08	Genehmigung zur Inbetriebnahme von genehmigungspflichtigen Anlagen auf Triebfahrzeugen und ortsfesten Anlage (z.B. Funk- und sonstige Fernsteuerungsanlagen etc.), Bauartänderungen an Fahrzeugen	7 v.T. der Baukosten mindestens 300,00
831.09	Eisenbahnbetriebsleiter und deren Stellvertreter	
831.09.01	Kosten für die Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter (EBL)	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenregelung der GO des gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Prüfung zum EBL nach der Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV)
831.09.02	Kosten für die Wiederholung der Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter (EBL)	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenregelung der GO des gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Prüfung zum EBL nach der Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV)
831.09.03	Bestätigung	345,00

831.09.04	Versagung bzw. Widerruf oder Rücknahme einer Bestätigung	170,00
831.10	Aufsichtsbereitungen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE)	
831.10.00	NE des öffentlichen Verkehrs	300,00 bis 6.000,00
831.10.01	NE des nichtöffentlichen Verkehrs	300,00 bis 6.000,00
831.11	Sonstige Prüfungen und Genehmigungen von Eisenbahnen	200,00 bis 4.000,00
831.12	Zulassung von Abweichungen von der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)/ ESBO und der VO über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) sowie Anordnungen aus Gründen der Betriebssicherheit und Genehmigungen	300,00 bis 1.000,00

außer Kraft